

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA Abteilung Strassenverkehr

Bern, 23. August 2023

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens



Übersicht

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage sollen: die Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfstellen aktualisiert und konkretisiert werden;

- die kompetente Bewertung und Überwachung von Prüfstellen sichergestellt werden:
- internationale Verpflichtungen in Bezug auf Prüfstellen erfüllt werden.

Ausgangslage

Aufgrund internationaler Verpflichtungen der Schweiz bedarf es einer behördlichen Aufsicht sogenannter Prüfstellen. Behördlich anerkannte technische Prüfstellen sind berechtigt, Prüfnachweise zu erstellen, die den Zulassungsbehörden als Grundlage für ihren Zulassungsentscheid von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zum Strassenverkehr dienen. Anhand von Prüfdokumenten solcher Prüfstellen kann das ASTRA schweizerische Fahrzeugtypengenehmigungen erteilen. Sind Prüfstellen im Rahmen eines internationalen Abkommens bei der jeweiligen internationalen Organisation gemeldet (notifiziert), können deren Prüfnachweise Anwendung zur Erteilung international gültiger Typengenehmigungen finden.

Das schweizerische Recht setzt für die Anerkennung von Prüfstellen einen entsprechenden Kompetenznachweis voraus. Es lässt offen, wer die Bewertung der Kompetenz vornimmt. Bisher nimmt entweder das ASTRA die Bewertung vor oder die Prüfstelle verfügt freiwillig über einen Kompetenznachweis in Form einer Akkreditierung durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS. Die Anerkennung von Prüfstellen erfolgt heute unbefristet, eine regelmässige Überwachung zur laufenden Sicherstellung der Kompetenz ist nicht vorgesehen.

Mit der vorliegenden Revision sollen die Regelungen im Zusammenhang mit der Anerkennung technischer Prüfstellen angepasst und auf einen sowohl den heutigen nationalen Bedürfnissen, als auch internationalen Verpflichtungen entsprechenden Stand gebracht werden.

Inhalt der Vorlage

Die vorliegende Revision beinhaltet die Aktualisierung und Konkretisierung der Bestimmungen über die Anerkennung und Notifizierung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge. Damit soll nationalen Anforderungen und internationalen Verpflichtungen entsprochen werden. Im Wesentlichen werden dazu folgende Massnahmen vorgeschlagen:

Im Zuge der technischen Weiterentwicklung nimmt die Bandbreite und Komplexität der jeweiligen Prüfgebiete laufend zu. Der Aufbau spezifischer Kompetenzen und Ressourcen beim ASTRA zur Bewertung der Kompetenz von Prüfstellen erscheint angesichts der geringen Anzahl von aktuell zehn anerkannten Prüfstellen unverhältnismässig. Für die Anerkennung einer Prüfstelle soll deshalb künftig der Kompetenznachweis anhand einer Akkreditierung durch die SAS für die entsprechenden Prüfgebiete erbracht werden. Die Bewertung von Prüfstellen ist eine Kernaufgabe der SAS. Sie verfügt dazu über ein Netzwerk von Fachexperten für die jeweiligen Prüfgebiete, womit eine kompetente Bewertung der Prüfstellen sichergestellt werden kann.

Die bisher unbefristete Anerkennung von Prüfstellen soll an die Gültigkeit der Akkreditierung gekoppelt werden. Während der Gültigkeitsdauer der Akkreditierung führt die SAS Überwachungsaudits durch und behandelt auch Meldungen Dritter zu Prüfstellen, welche die Akkreditierung betreffen. Damit soll eine laufende Überwachung der Kompetenz der Prüfstellen gewährleistet werden.

Das bisherige zweistufige Verfahren einer Anerkennung von Prüfstellen soll beibehalten, neu aber dessen unterschiedliche Auswirkungen definiert werden: Es soll festgelegt werden, dass die Anerkennung durch das ASTRA zu Prüftätigkeiten mit nationalem Zulassungszweck berechtigt, während die Anerkennung mittels Bundesratsbeschluss Notifizierungen der Prüfstellen im Rahmen internationaler Abkommen ermöglicht. Für die bisher nicht geregelte Aberkennung sollen entsprechende Bestimmungen eingeführt werden.

Bisher werden nur für die Dienstleistung einer Anerkennung durch das ASTRA Gebühren nach Aufwand erhoben. Die Notifizierung, eine allfällige Aberkennung sowie die Genehmigung von Prüfkonzepten der Prüfstellen erfolgen für die Prüfstellen bis heute ohne Kostenfolge. Für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Prüfstellen sollen neu Gebühren erhoben werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage			
	1.1	Handlungsbedarf und Ziele	5	
	1.2	Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung	6	
2	Red	Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht 7		
3	Grundzüge der Vorlage			
	3.1	Die beantragte Neuregelung	7	
	3.2	Umsetzungsfragen	. 10	
4	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln		10	
	4.1 Stra	Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von ssenfahrzeugen (TGV)	. 10	
	4.2 Stra	Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an ssenfahrzeuge (VTS)	. 15	
		Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für ssen (GebV-ASTRA)	. 15	
5	Auswirkungen		16	
	5.1	Auswirkungen auf den Bund	. 16	
	5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete		. 16	
	5.3	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	. 16	
	5.4	Auswirkungen auf die Gesellschaft	. 16	
	5.5	Auswirkungen auf die Umwelt	. 17	
6	Rechtliche Aspekte			
	6.1	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	. 17	
	6.2	Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	. 17	

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Die Zulassung von Strassenfahrzeugen setzt Nachweise über die Einhaltung der technischen Vorschriften voraus. Die aktuell zehn behördlich anerkannten Prüfstellen nach Anhang 2 der Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) sind berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen und Prüfdokumente auszustellen. Diese Prüfnachweise dienen den Strassenverkehrsämtern als Grundlage für ihren Zulassungsentscheid von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zum Strassenverkehr. Prüfdokumente anerkannter Prüfstellen können zudem die Basis zur Erstellung schweizerischer Fahrzeugtypengenehmigungen durch das ASTRA bilden.

Sind anerkannte Prüfstellen zusätzlich im Rahmen der fahrzeugtechnischen Regelungen des UN-Übereinkommens vom 20. März 1958² (1958er-Übereinkommen) und dem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft³ (MRA) bei der jeweiligen internationalen Organisation notifiziert und anerkannt, können sie Prüfnachweise erstellen, auf deren Grundlage international gültige Typengenehmigungen erteilt werden können.

Davon unterscheidet sich die Systematik bez. Prüfstellen, die bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD für Prüfungen nach den sog. OECD-Normenkodizes, die insbesondere den Insassenschutz von Traktoren betreffen (siehe Anh. 2 Ziff. 13 der Verordnung vom 19. Juni 19954 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS), akkreditiert sein können. Die Schweiz wirkt im Rahmen ihrer OECD-Mitgliedschaft an der Weiterentwicklung dieser fahrzeugtechnischen Bestimmungen mit. Zu diesem Zweck hat die Schweiz bei der OECD eine sogenannte Designated Authority⁵ als Vertreterin der Schweiz bezeichnet, welche in entsprechenden Arbeitsgruppen der OECD Einsitz nimmt. Einer Designated Authority steht grundsätzlich offen, sich bei der OECD zusätzlich als Prüfstelle akkreditieren zu lassen. Der Nachweis über die Einhaltung diesbezüglicher Anforderungen hat die Designated Authority direkt gegenüber der OECD zu erbringen. Von der OECD akkreditierte Prüfstellen können Prüfberichte ausstellen, welche die OECD prüft und nummeriert. Sie sind ohne zusätzliche behördliche Genehmigung (vgl. EU, UNECE) international gültig. Aktuell ist keine Schweizer Prüfstelle von der OECD akkreditiert. Aufgrund der speziellen Systematik wird betreffend OECD-akkreditierte Prüfstellen auf eine spezifische Regelung in der TGV verzichtet.

¹ SR **741.511**

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden, abgeschlossen am 20. März 1958, SR 0.741.411

³ MRA (Mutual Recognition Agreement): Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, abgeschlossen am 21. Juni 1999, SR 0.946.526.81

⁴ SR **741.41**

Die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL, 3052 Zollikofen, ist vom ASTRA als «Desgnated Authority» mandatiert.

Die Anerkennung von Prüfstellen setzt einen Nachweis über die erforderliche Kompetenz voraus (Art. 17 Abs. 3 TGV). Das schweizerische Recht lässt offen, wer die Bewertung der Kompetenz vornimmt. Einerseits nimmt bisher das ASTRA diese Bewertung selbst vor, andererseits liegt seitens einiger Prüfstellen eine Bewertung in Form einer freiwilligen Akkreditierung durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS nach der Verordnung vom 17. Juni 1996⁶ über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen (AkkBV) vor. Aufgrund der raschen Weiterentwicklung und der steigenden Komplexität der Vorschriften fehlen dem ASTRA aber zunehmend die Ressourcen und das erforderliche spezifische Fachwissen für eine Bewertung der Kompetenz von Prüfstellen.

Bisherige Anerkennungen sind grundsätzlich unbefristet, eine laufende Überwachung zur Sicherstellung der Kompetenzen der Prüfstellen ist heute nicht gewährleistet. Dies ist aus nationaler Sicht unbefriedigend und aus internationaler Sicht unzulässig. Die internationalen Abkommen verlangen eine laufende Überwachung und Befristung der Anerkennung von Prüfstellen. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll den Aspekten der Überwachung der Prüfstellen und einer Befristung der Anerkennung Rechnung getragen werden.

Die Anerkennung von Prüfstellen erfolgt in einem ersten Schritt durch das ASTRA mittels Verfügung (Art. 17 Abs. 2 TGV). Mit der Aufnahme einer Prüfstelle in Anhang 2 TGV mittels Verordnungsrevision, wird dann die Grundlage zur Notifizierung nach dem 1958er-Übereinkommen und dem MRA geschaffen.

Bisher werden lediglich für die Anerkennung durch das ASTRA Gebühren (nach Aufwand) nach der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁷ (Allg-GebV) erhoben. Die Genehmigung von Prüfkonzepten der Prüfstellen, die Notifizierung und die Aufhebung der Anerkennung erfolgen für die Prüfstellen heute ohne Kostenfolge. Auch diese Aspekte stellen jedoch grundsätzlich gebührenpflichtige Dienstleistungen des Bundes dar. Für die Anerkennung und Notifizierung, für eine allfällige Aberkennung sowie für die Genehmigung von Prüfkonzepten sollen daher in der Verordnung vom 7. November 2007⁸ über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) Gebühren festgelegt werden.

1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Die Bewertung und Überwachung der Kompetenz von Prüfstellen können grundsätzlich sowohl durch das ASTRA als auch im Rahmen einer Akkreditierung durch die SAS erfolgen. Diese Tätigkeiten setzen spezifisches Fachwissen u.a. über technische Vorschriften, Prüfmethoden, Qualitätssysteme und die Bereitstellung entsprechender Ressourcen voraus. Als Fachbehörde verfügt das ASTRA über die erforderlichen Kenntnisse der Fahrzeugvorschriften und beaufsichtigt die anerkannten Prüfstellen in rechtlicher Hinsicht. In den letzten Jahren haben der Umfang und die Komplexität der betreffenden Vorschriften und damit auch die spezifischen Anforderungen an Prüfstellen hinsichtlich deren Kompetenz laufend zugenommen. Durch diese Entwicklung fehlen dem ASTRA zunehmend die Ressourcen und das erforderliche spezifische Fachwissen, um Prüfstellen insbesondere hinsichtlich ihrer Kompetenz bewerten und überwachen zu können. Mit der SAS besteht eine offizielle Stelle, deren Kernaufgabe die Bewertung und Überwachung der Kompetenz von Prüfstellen im Rahmen einer Akkreditierung darstellt. Die SAS verfügt dazu über ein Netzwerk entsprechender Fachexperten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben beiziehen kann.

⁶ SR **946.512**

⁷ SR **172.041.1**

⁸ SR 172.047.40

Die Anzahl anerkannter Prüfstellen im interessierenden Bereich ist gering (aktuell sind zehn Prüfstellen anerkannt) und wird angesichts des begrenzten Schweizer Markts voraussichtlich künftig kaum wesentlich zunehmen. Es erscheint daher unverhältnismässig, beim ASTRA die für eine Bewertung und Überwachung der Kompetenz von Prüfstellen erforderlichen spezifischen Kenntnisse zu erhalten, weiterzuentwickeln sowie die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen. Zudem verfügen einige anerkannte Prüfstellen bereits heute im Zusammenhang mit ihrem Prüfgebiet freiwillig über eine SAS-Akkreditierung. Die Option einer Weiterführung der Bewertung und Überwachung hinsichtlich der Kompetenz von Prüfstellen durch das ASTRA wurde daher nicht weiterverfolgt. Diese Tätigkeiten sollen künftig im Rahmen einer Akkreditierung durch die SAS wahrgenommen werden.

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit dem EU-Recht und den harmonisierten fahrzeugtechnischen Regelungen der UNO konform. Beide sehen eine Akkreditierung zur Bewertung und Überwachung der Kompetenz von Prüfstellen vor. Dasselbe gilt für die Befristung der Anerkennung von Prüfstellen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen kommt die Schweiz ihren Verpflichtungen nach, die im Rahmen internationaler Abkommen bestehen.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Die beantragte Neuregelung

Mit der vorliegenden Revision sollen die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Prüfstellen an die weiterentwickelten Bedürfnisse und die gewachsenen Verpflichtungen angepasst werden. Diesbezüglich sind auch die internationalen Vorschriften der UNO im Zusammenhang mit dem 1958er-Übereinkommen und diejenigen der EU im Rahmen des MRA zu berücksichtigen. In der EU enthält die Verordnung (EU) 2018/858⁹ die weitreichendsten Anforderungen an Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge. Das MRA (Kapitel 12) wurde hinsichtlich dieser EU-Verordnung bis heute nicht aktualisiert. Im Hinblick auf eine allfällige künftige Aktualisierung des MRA soll u.a. bezüglich der Anforderungen an Prüfstellen mit der vorgesehenen Neuregelung eine Harmonisierung mit der EU-Verordnung erfolgen. Die beantragte Neuregelung umfasst folgende Sachverhalte:

Anforderungen an eine Anerkennung und Notifizierung

Für eine Anerkennung und Notifizierung verlangt das ASTRA von Prüfstellen jeweils ein Gesuch. Geregelt ist diese Anforderung aber bisher nicht und soll in die neuen Bestimmungen aufgenommen werden (Art. 17a Abs. 1 E-TGV).

Der für eine Anerkennung erforderliche Kompetenznachweis soll konkretisiert werden, indem das Vorliegen einer gültigen Akkreditierung durch die SAS für das beantragte Prüfgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV). Das ASTRA verfügt zunehmend weder über die erforderlichen Fachkompetenzen noch über personelle Ressourcen für die Bewertung der Kompetenz von Prüfstellen. Die Bewertung der Kompetenz der Prüfstellen soll deshalb künftig anhand einer Akkreditierung durch die SAS erfolgen. Die SAS ist eine vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eingesetzte offizielle und international anerkannte Stelle, deren Kernaufgabe u.a. die Bewertung

Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABI. L 151 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1445, ABI. L 313 vom 6.9.2021, S. A

der Kompetenz von Prüfstellen darstellt. Für diese Aufgabe verfügt die SAS über ein Netzwerk externer Fachexperten. Eine Bewertung mittels einer Akkreditierung steht mit den internationalen Vorschriften im Einklang¹⁰. Einige anerkannte Prüfstellen verfügen bereits heute für bestimmte Prüfgebiete über SAS-Akkreditierungen. Das ASTRA kann an den Akkreditierungstätigkeiten der SAS beobachtend teilnehmen.

Die Kosten für Akkreditierungen richten sich nach der Verordnung vom 10. März 2006¹¹ über die Gebühren des Staatssekretariats für Wirtschaft im Bereich der Akkreditierung (GebV-Akk). Auf Ihrer Internetseite publiziert die SAS eine grobe Kostenschätzung¹² für die Akkreditierung und Überwachung. Über die Gültigkeit einer Akkreditierung von 5 Jahren ist demnach mit nach unten und oben offenen Kosten um ca. CHF 40'000 zu rechnen. Eine präzise Angabe der zu erwartenden Kosten ist nicht möglich, da sich diese aus der jeweiligen Situation und dem Umfang der Aufgabentätigkeit einer Prüfstelle ergeben. Allfällige zusätzliche Kosten für Prüfstellen, die bereits heute über eine Akkreditierung verfügen, sind vom Geltungsbereich der bestehenden Akkreditierungen abhängig. Für Prüfstellen, die bisher über keine Akkreditierung verfügen, wird eine Erstakkreditierung erforderlich. Die SAS erstellt für Akkreditierungen jeweils Kostenvoranschläge, die sich nach der individuellen Situation der Prüfstellen richten.

Prüfstellen sollen über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 10 Millionen verfügen müssen, um Geschäftsrisiken abzudecken (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV). Diese Mindestdeckungssumme lehnt sich an die Bestimmungen von Artikel 3 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959¹³ (VVV) an, welche für die obligatorische Haftpflichtversicherung von Unternehmen des Motofahrzeuggewerbes (Art. 71 SVG) gelten. Von der Anforderung einer Haftpflichtversicherung ausgenommen sind Prüfstellen, bei welchen der Staat die Haftungsrisiken übernimmt (Art. 17a Abs. 3 E-TGV). Damit wird auch den Verpflichtungen der internationalen Vorschriften entsprochen¹⁴.

Für ihre Zulassungsentscheide der Fahrzeuge und Fahrzeugteile benötigen Strassenverkehrsämter Auskünfte zu Prüfdokumenten anerkannter Prüfstellen. Dasselbe gilt für das ASTRA im Fall von Prüfdokumenten, die als Grundlage für die Erteilung von Typengenehmigungen dienen. Die Verpflichtung anerkannter Prüfstellen, den Zulassungsbehörden und dem ASTRA über ihre Prüfdokumente Auskunft zu geben, muss deshalb geregelt werden (Art. 17b Abs. 3 E-TGV).

Wirkung des Anerkennungsstatus

Heute ist nicht geregelt, welche Berechtigungen mit einer Anerkennung durch das ASTRA (Art. 17 Abs. 2 TGV) und der nachfolgenden Aufnahme in Anhang 2 TGV für eine Prüfstelle einhergehen. Es soll deshalb definiert werden, dass eine Anerkennung durch das ASTRA (mittels Verfügung) zur Ausstellung von Prüfnachweisen berechtigt (Art. 17b Abs. 1 E-TGV). Die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV mittels Verordnungsrevision soll zusätzlich Notifizierungen im Rahmen internationaler Abkommen

Anhang 2 Erster Teil Ziffer 2.1 des 1958er-Übereinkommens, SR 0.741.411 sowie Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABI. L 151 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1445, ABI. L 313 vom 6.9.2021, S. 4.

¹¹ SR **946.513.7**

Kostenschätzung abrufbar unter: www.sas.admin.ch > Wie wird meine Stelle akkreditiert? > Grundlagen und Dokumente > Grundlagen > Regelungen Akkreditierung allgemein > Kostenschätzung / Beilage 02 zu Dok. Nr. 741 Rev. 01.

¹³ SR **741.31**

Artikel 68 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABI. L 151 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1445, ABI. L 313 vom 6.9.2021. S. 4.

ermöglichen (Art. 17c Abs. 1 E-TGV). Prüfberichte, welche die Prüfstellen im Zusammenhang mit der Notifizierung erstellen, können als Grundlage für die Erteilung international gültiger Typengenehmigungen dienen.

Nur in Anhang 2 TGV gelistete Prüfstellen sind heute für die Öffentlichkeit ersichtlich. Um die Transparenz zu verbessern sollen Prüfstellen künftig zusätzlich mit ihrem Anerkennungsstatus und ihrem Zuständigkeitsgebiet auf der ASTRA-Homepage publiziert werden (Art 17 Abs. 3 E-TGV).

Prüfvorschriften und Prüfunterlagen sowie Prüfkonzepte

Die SAS-Akkreditierung soll das im Rahmen der Anerkennung geltende Prüfgebiet umfassen. Die in diesem Zusammenhang geltenden Prüfvorschriften und Prüfunterlagen sollen deshalb genauer definiert und erweitert werden (Art. 19 Abs. 1 E-TGV). Für Prüfgebiete, in denen keine expliziten gesetzlichen Vorgaben bestehen (z.B. Abänderungsprüfungen an Fahrzeugen), wurde zur Anerkennung von den Prüfstellen bereits bisher ein Prüfkonzept verlangt. Die Prüfkonzepte sollen in die neuen Bestimmungen einfliessen und damit Bestandteil der Akkreditierung bilden (Art. 19 Abs. 2 E-TGV). Die Prüfkonzepte sollen künftig durch das ASTRA unter allfälligem Beizug weiterer Stellen (z.B. Prüfung durch Fachexperten) genehmigt werden (Art. 19 Abs. 3 und 4 E-TGV). Die Kosten für die Genehmigung des Prüfkonzeptes soll die jeweilige Prüfstelle tragen (Art. 19 Abs. 5 E-TGV).

Überwachung

Das ASTRA beaufsichtigt anerkannte Prüfstellen in rechtlicher Hinsicht (z.B. hinsichtlich Meldungen Dritter bezüglich der konformen Umsetzung der Fahrzeugvorschriften). Die Prüfstellen unterliegen ansonsten aber bisher keiner geregelten Überwachung. Diese Lücke soll durch das Erfordernis einer SAS-Akkreditierung für eine Anerkennung geschlossen werden (Art. 17a Abs. 2 Bst.a E-TGV). Mit der Akkreditierung bestätigt die SAS die Kompetenz, Unparteilichkeit sowie die einheitliche Arbeitsweise einer Prüfstelle, bestimmte Prüfungen durchzuführen. Für die Akkreditierung und deren Aufrechterhaltung führt die SAS die erforderlichen, kostenpflichtigen Begutachtungen durch. (Art. 19 AkkBV). An diesen Begutachtungen soll das ASTRA beobachtend teilnehmen können.

Meldungen Dritter zu akkreditierten Prüfstellen werden entsprechend der Zuständigkeit durch die SAS oder das ASTRA behandelt.

Befristung und Aufhebung der Anerkennung

Gemäss den Anforderungen internationaler Abkommen und EU-Vorschriften sollen Anerkennungen befristet werden¹⁵. Die Anerkennung (in der Folge auch die Notifizierung) soll dazu an die Gültigkeit der SAS-Akkreditierung gekoppelt werden. Eine SAS-Akkreditierung weist eine Gültigkeit von höchstens 5 Jahren auf und kann anschliessend einmalig um 5 Jahre verlängert werden (Art. 15 AkkBV). Danach ist eine Neuakkreditierung erforderlich.

Die aktuellen Vorschriften in der TGV äussern sich nicht zur Aufhebung einer Anerkennung (Aberkennung) und Notifizierung. Dieser Sachverhalt soll deshalb in die neuen Bestimmungen einfliessen (Art. 17d Abs. 1 E-TGV). Mit der verfügten Aufhebung der Anerkennung und damit zusammenhängender Notifizierungen sollen unmittelbar alle Berechtigungen zur Erstellung von Prüfnachweisen aufgehoben werden (Art. 17d Abs. 2 E-TGV). Die verfügte Aberkennung hat die Löschung der Prüfstellen in Anhang 2 zur Folge.

Anhang 2 Dritter Teil Ziffer 10.2 Buchstabe c des 1958er-Übereinkommens, SR 0.741.411 sowie Artikel 73 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABI. L 151 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1445, ABI. L 313 vom 6.9.2021, S. 4.

Die Aktualisierung von Anhang 2 TGV soll künftig mindestens einmal jährlich stattfinden, sofern dazu Bedarf besteht.

Gebühren

Die Anerkennung, Notifizierung und Genehmigung der Prüfkonzepte von Prüfstellen stellen gebührenpflichtige Dienstleistungen des Bundes dar. Bisher wird auf der Grundlage der AllgGebV lediglich für die Anerkennung durch das ASTRA (Art. 17 Abs. 2 TGV) eine Gebühr nach Aufwand erhoben (Richtwert bis ca. CHF 500.00). Für die Aufnahme in Anhang 2 (mittels Verordnungsrevision), für eine Notifizierung und für die Genehmigung von Prüfkonzepten wird keine Gebühr erhoben. Die Gebühren sollen nun deshalb detailliert und bezogen auf die einzelnen Massnahmen geregelt werden. Es sollen dabei nur für diejenigen Massnahmen Gebühren erhoben werden, die unmittelbar durch die Prüfstelle verursacht werden. Für die Anerkennung sollen sie die Behandlung des Gesuchs und das Ausstellen der Verfügung beinhalten, für die Notifizierung das Meldeverfahren gemäss den jeweiligen Vorgaben der internationalen Abkommen¹⁶. Für die Prüfkonzepte sollen die Gebühren deren Prüfung und Genehmigung durch das ASTRA umfassen. Die Gebühren für die Anerkennung und Notifizierung sollen aus Gründen der Transparenz als Pauschalen definiert werden. Die Aufhebung der Anerkennung soll hingegen aufgrund möglicher, unterschiedlich verlaufender Verfahren nach Aufwand verrechnet werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA). Dasselbe soll für die Genehmigung von Prüfkonzepten gelten, da diese vom Umfang her und inhaltlich unterschiedlich und für jede Prüfstelle individuell sind. Die Kosten für den allfälligen Beizug weiterer Stellen (z.B. Fachexperten) zur Prüfung der Prüfkonzepte wird den Prüfstellen separat verrechnet (Art. 19 Abs. 5 E-TGV).

Strafbestimmung

Im Zusammenhang mit der Anerkennung von Prüfstellen bestehen bisher keine Strafbestimmungen. Solche sollen eingeführt werden, wenn die entsprechenden Pflichten, wie z. B. die Meldepflicht bez. der Haftpflichtversicherung (vgl. Art. 17b Abs. 2 E-TGV) nicht eingehalten werden (Art. 44 Bst. d. E-TGV).

3.2 Umsetzungsfragen

Sämtliche Änderungen können mit den bestehenden eidgenössischen und kantonalen Strukturen umgesetzt werden.

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

4.1 Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

Ingress

Art. 104d SVG wurde aufgehoben.

Ersatz von Ausdrücken

Abs. 1: In den Artikeln 21, 23 Absatz 1, 24, und 27 Absatz 1 wird präzisiert, dass die nach Artikel 17 anerkannten Prüfstellen gemeint sind.

Abs. 2: Im italienischen Text werden die Begriffe «rapporto d'esame» und «rapporto di esame» zwecks Vereinheitlichung durch «rapporto di perizia» ersetzt.

Anhang 2 Erster Teil Ziffer 3 des 1958er-Übereinkommens, SR 0.741.411 sowie Art. 11 des MRA (Mutual Recognition Agreement), SR 0.946 526 81

Art. 2 Bst. m und n

Bst. m: Ersatz eines Ausdrucks: Nicht nur die in Anhang 2 aufgeführten Prüfstellen sind berechtigt, Konformitätsbewertungen auszustellen, sondern auch die nach Artikel 17 Absatz 2 vom ASTRA anerkannten. Der Verweis auf Artikel 17 deckt beides ab.

Bst. n: Im französischen Text wird «rapport d'examen» ersetzt durch «rapport d'expertise». Im italienischen Text wird ebenfalls zur Vereinheitlichung «rapporto d'esame» durch «rapporto di perizia» ersetzt.

Art. 4 Abs. 7

Ersatz eines Ausdrucks: Nicht nur die in Anhang 2 aufgeführten Prüfstellen sind berechtigt, Konformitätsbewertungen auszustellen, sondern auch die nach Artikel 17 Absatz 2 vom ASTRA anerkannten. Der Verweis auf Artikel 17 deckt beides ab.

Art. 17

Sachüberschrift: Es wird nur noch die Zuständigkeit für die technischen Prüfungen geregelt. Die Anforderungen für die Anerkennung von Prüfstellen werden in Artikel 17a (neu) festgelegt.

- Abs. 1: Es wird präzisiert, dass die technische Prüfung durch eine für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden muss.
- Abs. 2: Prüfstellen werden für ihren Zuständigkeitsbereich anerkannt. Der Ausdruck «Zulassung» in Absatz 2 wird deshalb durch den Ausdruck «Anerkennung» ersetzt. Der Ausdruck «provisorisch» ist unnötig und entfällt, da er lediglich die Anerkennung durch das ASTRA bedeutet und zudem für die Aufnahme der Prüfstellen in Anhang 2 ebenfalls kein Ausdruck «definitiv» Anwendung findet. Die Anerkennung durch das ASTRA hat den anschliessenden Eintrag in Anhang 2 zur Folge.
- Abs. 3: Der im heutigen Absatz 3 geforderte Kompetenznachweis nach internationalen Normen ergibt sich durch die neue Anforderung einer Akkreditierung (siehe auch Art. 17a Abs. 2 Bst. a) und kann hier daher entfallen. Nur die in Anhang 2 aufgeführten Prüfstellen sind heute öffentlich aufgelistet. Um auch bereits den Status einer Anerkennung durch das ASTRA (siehe Abs. 2) oder deren Aufhebung (Art. 17d) transparent zu machen, erfolgt künftig eine Publikation auf der Internetseite des ASTRA.

Abs. 4 Die aktuell zehn anerkannten Prüfstellen decken nicht alle im Fahrzeugbereich vorhandenen Prüfgebiete ab. Grundsätzlich kommen in solchen Fällen die in bestehenden Rechtsgrundlagen (v.a. VTS, TGV) definierten Nachweise für die Zulassung zur Anwendung (bspw. Typengenehmigungen oder Konformitätserklärungen des Herstellers nach Art. 14 TGV). In Fällen, in denen für technische Prüfungen weder anerkannte Prüfstellen bestehen noch definierte Nachweise erbracht werden können, bestimmt das ASTRA das weitere Vorgehen.

Art. 17a (neu)

Bisher bewertete das ASTRA die für eine Anerkennung erforderliche Einhaltung der Anforderungen an die Kompetenz von Prüfstellen grundsätzlich selbst. Die Komplexität und der Umfang weiterentwickelter technischer Fahrzeugvorschriften erhöhen sich rasch. Dem ASTRA fehlen daher zunehmend das erforderliche Expertenwissen und die Ressourcen für eine umfassende Prüfstellenbeurteilung. Das Staatssekretariat

für Wirtschaft (SECO) betreibt die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS. Die SAS ist im Rahmen der AkkBV für die Bewertung und Überwachung von Prüfstellen zuständig. Sie verfügt über ein dazu erforderliches Netzwerk von Fachexperten für die verschiedenen Fachgebiete. Einige anerkannte Prüfstellen verfügen bereits freiwillig über eine SAS-Akkreditierung.

Abs. 1: Bereits bisher wurde für die Anerkennung und Notifizierung einer Prüfstelle ein Gesuch verlangt. Das Erfordernis eines Gesuchs wird verankert.

Abs. 2 Bst. a: Für eine Anerkennung wird das Vorliegen einer gültigen SAS-Akkreditierung für das entsprechende Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt.

Abs. 2 Bst. b: Damit allfällige Forderungen Dritter aus den Tätigkeiten der Prüfstellen gedeckt sind, wird eine gültige Haftpflichtversicherung in der Höhe von min. CHF 10 Millionen verlangt. Dieser Mindestversicherungsbetrag orientiert sich an den Bestimmungen von Artikel 3 der VVV, welche für die obligatorische Haftpflichtversicherung von Unternehmen des Motofahrzeuggewerbes (Art. 71 SVG) gelten.

Abs. 3: Ausgenommen von der Anforderung einer Haftpflichtversicherung nach Absatz 2 Buchstabe b sind staatliche Prüfstellen, bei welchen der Staat die Haftungsrisiken übernimmt.

Abs. 4: Das Gesuch um Akkreditierung stellen die Prüfstellen bei der SAS direkt. Die SAS teilt dem ASTRA das Programm für das Akkreditierungsaudit mit. An den Neuakkreditierungs-, Überwachungs- und Erneuerungsaudits der SAS kann das ASTRA beobachtend teilnehmen.

Abs. 5: Es wird auf die für die Akkreditierung massgebenden Prüfvorgaben und –unterlagen sowie Prüfkonzepte verwiesen (siehe auch Art. 19).

Abs. 6: Da eine gültige Akkreditierung die Grundvoraussetzung für eine Anerkennung darstellt, informiert die SAS das ASTRA über eine Anpassung, Suspendierung und einen Entzug der Akkreditierung.

Art. 17b (neu)

Abs. 1: Das bisherige zweistufige Anerkennungsverfahren (durch das ASTRA nach Art. 17 Abs. 2 mittels Verfügung, anschliessend durch die Aufnahme in Anh. 2 mittels Verordnungsrevision) wird beibehalten. Neu wird die Wirkung einer Anerkennung durch das ASTRA definiert. Die Anerkennung durch das ASTRA berechtigt die Prüfstellen zur Erstellung von nationalen Prüfnachweisen (für Einzelzulassungen von Fahrzeugen oder als Grundlage für die Erteilung schweizerischer Fahrzeug-Typengenehmigungen).

Abs. 2: Die anerkannten Prüfstellen müssen dem ASTRA alle Änderungen hinsichtlich ihrer Haftpflichtversicherung melden.

Abs. 3: Prüfnachweise anerkannter Prüfstellen dienen den Zulassungsbehörden für ihren Zulassungsentscheid (Art. 4 Abs. 7 TGV) und dem ASTRA als Grundlage für die Erteilung von Typengenehmigungen (Art. 13 Abs. 2 TGV). In diesem Zusammenhang werden anerkannte Prüfstellen zur Auskunft hinsichtlich ihrer Prüfdokumente gegenüber den Zulassungsbehörden und dem ASTRA verpflichtet.

Art. 17c (neu)

Abs. 1: Es wird neu die Wirkung der Aufnahme der Prüfstellen in Anhang 2 definiert. Sie ermöglicht eine Notifizierung der Prüfstellen im Rahmen internationaler Abkommen. Eine Notifizierung ist nur unter Einhaltung der Voraussetzungen nach dem jeweiligen internationalen Abkommen möglich. Beispielsweise setzt das 1958er-Übereinkommen in Art. 2 Abs. 2 für die Notifizierung einer Prüfstelle voraus, dass die Genehmigungsbehörde selbst für die betreffende UN-Regelung notifiziert sein muss (das ASTRA ist nicht für alle UN-Regelungen als Genehmigungsbehörde notifiziert). Eine von der internationalen Organisation anerkannte Notifizierung berechtigt die Prüfstellen zur Erstellung von Prüfnachweisen nach entsprechenden internationalen Regelungen. Diese Prüfnachweise können die Grundlage zur Erteilung international gültige Typengenehmigungen bilden.

Abs. 2: Dem ASTRA ist ein Gesuch um Notifizierung einzureichen.

Art. 17d (neu)

Anerkennungen von Prüfstellen sind bisher unbefristet. Sowohl das 1958er-Übereinkommen als auch die Verordnung (EU) 2018/858¹⁷ verlangen eine Befristung von Anerkennungen. Während das 1958er-Übereinkommen keine explizite Frist vorgibt, verlangt die EU-Verordnung eine Befristung auf 5 Jahre. Die EU-Verordnung ist aufgrund des Standes von Kapitel 12 MRA hinsichtlich Prüfstellen für die Schweiz aktuell nicht verpflichtend. Im Hinblick auf eine allfällige künftige Aktualisierung des MRA soll mit der Neuregelung hinsichtlich der Anforderungen an Prüfstellen eine Harmonisierung mit der EU-Verordnung erfolgen. Auch Akkreditierungen durch die SAS sind grundsätzlich auf 5 Jahre befristet (Art. 15 AkkBV). Die Anerkennung gilt, solange eine gültige Akkreditierung vorhanden ist und die übrigen Voraussetzungen für eine Anerkennung weiterhin eingehalten sind.

Abs. 1 Bst. a: Die Anerkennung wird auf Antrag der Prüfstelle aufgehoben.

Abs. 1 Bst. b: Wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr eingehalten sind, wird die Anerkennung aufgehoben (siehe Art. 17a Abs. 2).

Abs. 1 Bst. c: Wenn sich die Prüfstelle nicht an die Vorgaben über Prüfvorschriften und -unterlagen sowie Prüfkonzepten hält (siehe Art. 19 Abs. 1, 2 und 3), kann die Anerkennung aufgehoben werden.

Abs. 2: Mit der verfügten Aufhebung der Anerkennung und damit zusammenhängender Notifizierungen erlischt die Berechtigung der Prüfstellen zur Erstellung von Prüfnachweisen unmittelbar.

Art 18 Abs. 1

Ersatz eines Ausdrucks: Nicht nur die in Anhang 2 festgelegten Prüfstellen können mit der Prüfung beauftragt werden, sondern auch die nach Artikel 17 Absatz 2 vom ASTRA anerkannten. Der Verweis auf Art. 17 deckt beides ab.

Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABI. L 151 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1445, ABI. L 313 vom 6.9.2021, S.

Art 19

Abs. 1: Die Akkreditierung durch die SAS soll das Zuständigkeitsgebiet der Prüfstellen abdecken. Es werden diesbezügliche Prüfvorschriften definiert, die in Form konkreter Rechtsgrundlagen und anderer behördlicher Vorgaben explizit vorliegen.

Abs. 2: Bei Fahrzeugumbauten z. B. liegen oft keine konkreten Prüfvorgaben seitens des Gesetzgebers vor. Anerkannte Prüfstellen arbeiten in solchen Fällen bereits bisher nach ihrem eigenen Prüfkonzept. Es wird festgelegt, dass für Prüfungen, für die keine expliziten Prüfvorschriften (siehe Abs. 1) bestehen, die Prüfkonzepte der Prüfstellen zur Anwendung kommen. Die Prüfkonzepte bilden ebenfalls Bestandteil der Akkreditierung.

Abs. 3: Um Gültigkeit zu erlangen, müssen die Prüfkonzepte der Prüfstellen und deren Aktualisierungen durch das ASTRA genehmigt werden.

Abs. 4: Die Prüfkonzepte werden durch das ASTRA selber oder bei Bedarf unter Beizug weiterer Stellen (z.B. Fachexperten) genehmigt.

Abs. 5: Die Kosten des ASTRA und allfälliger weiterer Stellen für die Genehmigung der Prüfkonzepte tragen die jeweiligen Prüfstellen.

Art. 26 Abs. 2

Es wird präzisiert, dass eine nach Artikel 17 anerkannte Prüfstelle gemeint ist. Im italienischen Text wird zudem der Begriff «servizi d'esame» aus Gründen der Vereinheitlichung durch «organo di controllo» ersetzt.

Art. 44 Bst. d (neu)

Sofern keine strengere Strafbestimmung anwendbar ist, soll mit Busse bestraft werden, wer im Zusammenhang mit der Anerkennung von Prüfstellen seinen Pflichten nicht nachkommt.

Art. 47a (neu) Übergangsbestimmung

Die Akkreditierung von Prüfstellen benötigt Zeit (Neuakkreditierungen dauern gemäss SAS mindestens ein Jahr¹⁸) und ist mit Kosten auf der Grundlage der GebV-Akk verbunden. Bestehende anerkannte Prüfstellen müssen sich an den neuen Bestimmungen orientieren und allenfalls ihre Zuständigkeitsgebiete überdenken können. Es wird ihnen deshalb eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt, bis die neuen Bestimmungen für sie gelten.

Anh. 2

Der Titel wird auf «Anerkannte Prüfstellen» geändert.

Der Anhang wird aktualisiert:

Die DTC Dynamic Test Center AG ist seit dem 17. Dezember 2021 für elektrotechnische Prüfungen von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen vom ASTRA provisorisch

Zeitlicher Ablauf einer erstmaligen Akkreditierung abrufbar unter: www.sas.admin.ch > Wie wird meine Stelle akkreditiert? > Grundlagen und Dokumente > Grundlagen > Regelungen Akkreditierung allgemein > Zeitlicher Ablauf einer erstmaligen Akkreditierung/Beilage 01 zu Dok. Nr. 741 Rev. 02.

anerkannt (Art. 17 Abs. 2 TGV). Die DTC AG verfügt über eine gültige Akkreditierung durch die SAS für das betreffende Tätigkeitsgebiet. Die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der DTC AG wird in Anhang 2 aufgenommen.

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) mit seinem Technischen Inspektorat schweizerischer Gaswerke (TISG) hat seinen Rückzug als anerkannte Prüfstelle beantragt und wird daher aus Anhang 2 gelöscht.

Die Eurofins Electrosuisse Product Testing AG hat ihren Namen in Eurofins Electric & Electronic Product Testing AG geändert.

4.2 Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Ersatz eines Ausdrucks

In einigen Artikeln wird der Ausdruck «vom ASTRA anerkannten Prüfstelle» verwendet, der nur auf eine Anerkennung nach Artikel 17 Absatz 2 TGV zutrifft. Gemeint sind aber auch diejenigen nach Anhang 2 TGV. Im ganzen Erlass wird daher der Ausdruck «vom ASTRA anerkannten Prüfstelle» durch «nach Artikel 17 TGV anerkannten Prüfstelle» ersetzt.

Art 30a Abs. 1 Bst. b Ziff. 4

Die Bestimmung wird zur Vereinfachung umformuliert und der Ausdruck «in Anhang 2 TGV aufgeführt oder vom ASTRA nach Art. 17 Abs. 2 TGV anerkannt» wird ersetzt durch «nach Artikel 17 TGV anerkannt».

Art. 34b Abs. 3

Der Ausdruck «Prüfstelle nach Anhang 2 TGV» wird ersetzt durch «nach Artikel 17 TGV anerkannte Prüfstelle».

Art. 164 Abs. 3 Bst. c

Der Ausdruck «anerkannte Prüfstelle» wird ergänzt mit «nach Artikel 17 TGV».

Anh. 7 Ziff. 41

Der Ausdruck «anerkannten Prüfstelle» wir ergänzt mit «nach Artikel 17 TGV».

4.3 Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

Anh. Ziff. 6 und 7 (neu)

Bisher sind für die Anerkennung von Prüfstellen keine Gebühren definiert. Sie werden heute auf der Grundlage der AllgGebV nur nach Aufwand im Zusammenhang mit einer Verfügung für eine Anerkennung durch das ASTRA nach Artikel. 17 Absatz 2 TGV erhoben. Die Anerkennung und deren Aufhebung, die Notifizierung sowie die Genehmigung von Prüfkonzepten der Prüfstellen stellen jedoch gebührenpflichtige Dienstleistungen des ASTRA dar. Es werden daher neu Gebühren für diese Dienstleistungen festgelegt (siehe auch Art. 17a Abs. 2, Art. 17c Abs. 1, 17d Abs. 1 und Art. 19 Abs. 5 E-TGV).

- Ziff. 6.1: Die Gebühr für die Anerkennung umfasst die Behandlung des Anerkennungsgesuchs und die Anerkennung mittels Verfügung. Die Anerkennungsverfahren können jeweils mehrere Prüfgebiete umfassen.
- Ziff. 6.2: Die Gebühr für die Notifizierung deckt das Verfahren gemäss den Vorgaben des jeweiligen internationalen Abkommens¹⁹ ab. Je Anerkennungs- oder Notifikationsverfahren können ein oder mehrere Prüfgebiete notifiziert werden.
- Ziff. 6.3 Für eine Aufhebung der Anerkennung (Aberkennung) werden Gebühren nach Aufwand erhoben, da sich diesbezüglich unterschiedliche Verfahren ergeben können.
- Ziff. 6.4 Für die Genehmigung der individuellen Prüfkonzepte werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
- Ziff. 7: Die bisherige Ziffer 6 regelt übrige allgemeine Gebühren und bildet den Abschluss der Gebührentabelle. Der Inhalt der bisherigen Ziffer 6 wird daher unverändert in die neue Ziffer 7 verschoben, welche die Gebührentabelle abschliesst.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Bund.

5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Den Prüfstellen entstehen durch das Erfordernis einer SAS-Akkreditierung (und sofern für das Zuständigkeitsgebiet erforderlich, für die Genehmigung des Prüfkonzepts) zusätzliche Kosten (siehe Ziff. 4.1 zu Art. 47a E-TGV). Anerkannte Prüfstellen könnten sich dadurch veranlasst sehen, künftig auf weniger rentable Prüfgebiete zu verzichten. Den kantonalen Strassenverkehrsämtern könnten dadurch Möglichkeiten entfallen, Fahrzeughalter für bestimmte Prüfungen an anerkannte Prüfstellen zu verweisen. Ein Rückzug anerkannter Prüfstellen ist allerdings auch heute bereits möglich resp. findet statt, wenn sie eine Prüftätigkeit aufgeben wollen.

Es sind daher auch in diesem Zusammenhang keine Auswirkungen zu erwarten.

5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Den bestehenden zehn anerkannten Prüfstellen können durch das neue Erfordernis einer SAS-Akkreditierung für die Anerkennung (und sofern für das Zuständigkeitsgebiet erforderlich, für die Genehmigung des Prüfkonzepts) zusätzliche Kosten entstehen (siehe Ziff. 4.1 zu Art. 47a E-TGV). Sechs dieser Prüfstellen verfügen schon heute über eine Akkreditierung, die den Umfang der Anerkennung zumindest teilweise abdeckt. Allfällige zusätzlich Kosten für diese Prüfstellen hängen vom Geltungsbereich der bestehenden Akkreditierungen ab. Für Prüfstellen, die bisher über keine Akkreditierung verfügen, wird eine Erstakkreditierung erforderlich.

5.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die vorgeschlagenen Massnahmen stellen sicher, dass die Kompetenz anerkannter Prüfstellen dauerhaft gewährleistet bleibt. Damit wird der stetigen Weiterentwicklung

Anhang 2 Erster Teil Ziffer 3 des 1958er-Übereinkommens, SR 0.741.411 sowie Art. 11 des MRA (Mutual Recognition Agreement), SR 0.946 526 81

der technischen Fahrzeugvorschriften hinsichtlich der Verbesserung der Sicherheit im Strassenverkehr Rechnung getragen.

5.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar bzw. werden teilweise ausdrücklich verlangt.

Es werden keine technischen Handelshemmnisse geschaffen. Die Kompatibilität mit dem Recht der EU und den Regelungen der UNO ist gewährleistet. Es besteht weder ein Widerspruch zu den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU (MRA) noch zu den Regelungen des 1958er-Übereinkommens.

6.2 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Die vorliegende Revision bewegt sich innerhalb des dem Bundesrat durch das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958²⁰ (SVG) und des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997²¹ (RVOG) gesetzten Rahmens (Art. 12 Abs. 4 SVG und Art. 46a RVOG.

²⁰ SR **741.01**

²¹ SR 172.010